

IV ZR 316/62

Verkündet am
15. Mai 1963

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Kaufmanns Franz P [REDACTED], M [REDACTED]/U [REDACTED],
[REDACTED] de J [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin-Wilmersdorf,
Fohrbolliner Platz 2,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne mündliche
Verhandlung am 8. Mai 1963 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wilden,
Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
6. November 1961 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird
zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch
über die außergerichtlichen Kosten der Revision

- 1 a -

an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist
frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1908 in Breslau geborene jüdische Kläger war nach Abschluß der kaufmännischen Lehre im Geschäft seines Vaters, der unter der Firma "Gebr. P■■■■, Br■■■■ und B■■■■" ein Damenkonfektionsunternehmen betrieb, tätig. Das Hauptgeschäft in Br■■■■ wurde vom Vater geleitet, während der Kläger Geschäftsführer der Filiale in B■■■■ war. Am Reingewinn der Firma war der Kläger mit 10 % beteiligt. Im Oktober 1938 wanderte der Kläger nach U■■■■ aus. Die Filiale in B■■■■ wurde arisiert, das Geschäft in Br■■■■ später liquidiert. Der Vater des Klägers verstarb in Deutschland. Der Kläger betreibt in M■■■■ wieder ein Damenkonfektionseinzelhandelsgeschäft.

Der Kläger hat Ansprüche auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen angemeldet und diese Ansprüche zunächst auf Schädigung in unselbständiger Tätigkeit gestützt. Im Laufe des Verfahrens hat er die Rente gewählt und geltend gemacht, er sei als selbständiger Erwerbstätiger zu behandeln, weil er durch die Liquidation und die Arisierung der Geschäfte in Br■■■■ und B■■■■ gehindert worden sei; nach dem Tode seines Vaters die Betriebe als selbständiger Gewerbetreibender zu übernehmen.

Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger wegen Berufsschadens in unselbständiger Stellung eine Kapitalentschädigung im Höchstbetrag von 40.000 DM zugbilligt, ein Rentenwahlrecht aber verneint, weil der Kläger noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet habe und in seinem Beruf nicht über 50 % arbeitsunfähig sei.



Der Kläger hat Klage erhoben und vorgetragen, er sei nicht nur Geschäftsführer gewesen, sondern als Teilhaber des väterlichen Geschäftes angesehen worden. Seine Stellung sei so gestaltet gewesen, daß er wirtschaftlich Gesellschafter gewesen sei. Sein Rentenwahlrecht richte sich daher nach § 82 und nicht nach § 94 BEG.

Der Kläger hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, ihm für den erlittenen Berufsschaden als selbständiger Gewerbetreibender die Höchstreute - unter Anrechnung der gezahlten Kapitalentschädigung - zu zahlen.

Das Landgericht hat, entsprechend dem Antrag des beklagten Landes, die Klage abgewiesen.

Im Berufungsrechtszug hat der Kläger seinen Antrag aufrecht erhalten, vorsorglich aber auch geltend gemacht, er sei jetzt und voraussichtlich auch für alle Zukunft nach ärztlicher Feststellung arbeitsunfähig, so daß er, auch wenn er als in unselbständigem Beruf geschädigt anzusehen sei, nach § 94 BEG die Rente verlangen könne.

Das Kammergericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt der Kläger den Klageanspruch weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Rechtlich zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß die Frage, ob der Kläger in selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit geschädigt wurde, nach rechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen ist und daß es bei Prüfung dieser Frage auf die Stellung ankommt, die der Kläger im Zeitpunkt der Verdrängung aus seinem Beruf innehatte. Diese Stellung hat das Berufungsgericht als unselbständige Tätigkeit angesehen, weil der Kläger nicht Mitinhaber des väterlichen Unternehmens, sondern nur Geschäftsführer der Filiale in B. mit einer Umsatzbeteiligung als Teil seines Entgelts gewesen sei, laut dem von ihm überreichten Einkommensteuerbescheid für das Jahr 1938 Lohnsteuer bezahlt habe und im übrigen vor der Entschädigungsbehörde erklärt habe, er sei in unselbständigem Beruf geschädigt worden und habe aus "nicht selbständiger" Arbeit ein jährliches Einkommen von 27.600 RM gehabt. Die Behauptung des Klägers, er sei bereits vor seiner Auswanderung Mitinhaber des Geschäfts gewesen, hat das Berufungsgericht als nicht erwiesen erachtet. Diese Behauptung sei, so führt das Berufungsgericht aus, durch den Einkommensteuerbescheid widerlegt. Die vom Kläger überreichten Erklärungen der Zeugen C. und K. sowie seiner Mutter enthielten nichts darüber, daß der Kläger bereits vor seiner Auswanderung vom Vater in das Geschäft aufgenommen worden sei, sondern würden nur allgemein sagen, daß der Kläger als späterer Inhaber "ausersehen" gewesen sei bzw. daß er das Geschäft nach dem Tode seines Vaters mit der Mutter zusammen weiter geführt hätte.

2. Die von der Revision gegen diese Erwägungen erhobenen verfahrensrechtlichen und materiellrechtlichen Rügen greifen nicht durch.

a) Mit der Rüge einer Verletzung der Aufklärungspflicht (§ 176 Abs. 1 BEG) macht die Revision geltend, das Berufungsgericht hätte die Mutter des Klägers, die Zeugin Toni P., und die weiter benannten zwei Zeugen zu der Behauptung des Klägers hören müssen, daß der Kläger nach dem Willen seiner Eltern bereits vor seiner Auswanderung im Innenverhältnis als Gesellschafter und Mitinhaber behandelt worden sei. Diese Rüge ist unbegründet. Der Kläger hat sich im Berufungsschriftsatz (Bl. 25 GA) zum Beweis für seine Behauptung auf die von ihm vorgelegte Erklärung seiner Mutter bezogen und außerdem dargelegt, das Landgericht hätte, falls es diese Erklärung als nicht ausreichend erachtete, weitere Zeugen-erklärungen anfordern können. Entsprechend diesem Beweisantrag hat das Berufungsgericht die Erklärung der Mutter vom 2. Juni 1958 (EA Bl. E 8) sowie die noch in Betracht kommenden Erklärungen der beiden Zeugen C. vom 4. Juni 1958 (EA Bl. E 6) und Kornblum vom 30. Mai 1958 (EA Bl. E 9) berücksichtigt und den Inhalt dieser Erklärungen als richtig unterstellt. Hierin liegt kein Verfahrensverstoß zum Nachteil des Klägers. Da die Erklärungen der Zeugen unmißverständlich zum Ausdruck brachten, daß der Kläger Inhaber oder Mitinhaber der Firma für den Fall des Ausscheidens des Vaters wegen vorgerückten Alters oder für den Fall des Todes des Vaters werden sollte, hatte das Berufungsgericht keinen Anlaß, über den Antrag des Klägers hinaus durch die Anordnung der Vernehmung der Zeugen eine weitere Klärung der Frage, ob der Kläger im Zeitpunkt der Verdrängung aus seinem Beruf bereits

Mitinhhaber der Firma war, herbeizuführen. Nach allem ist die Rüge einer Verletzung der Aufklärungspflicht unbegründet.

b) Die weitere Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, daß der damals schon recht bejahrte Vater des Klägers diesen alabald und noch zu Lebzeiten als Mitinhhaber der Firma habe aufnehmen wollen und ihn im Innenverhältnis auch als Mitinhhaber behandelt habe, greift gleichfalls nicht durch. Soweit die Rüge darauf gestützt ist, daß der Kläger bereits als Mitinhhaber behandelt worden sei, ist ihr durch die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts der Boden entzogen. Auch im übrigen ist die Rüge unbegründet. Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen besteht nur, wenn und soweit einer der im 7. Titel des BEG (Schaden im beruflichen und im wirtschaftlichen Fortkommen) genannten Schadenstatbestände vorliegt. Dies hat der erkennende Senat im Urteil vom 29. April 1959 - IV ZR 310/58 -, LM Nr. 10 zu § 51 BEG 1956 = RzW 1959, 397 Nr. 41, dargelegt. Er hat in dieser Entscheidung ausgeführt, daß eine erweiterte Anwendung des Gesetzes auf besonders gelagerte Ausnahmefälle beschränkt bleibt. Ein solcher Fall lag dem Urteil des Senats vom 22. Februar 1957 - IV ZR 299/55 -, LM Nr. 2 zu § 66 BEG 1956 = RzW 1957, 159 Nr. 36, zugrunde, da die Klägerin dieses Rechtsstreits durch die Verfolgung gehindert wurde, nach dem bereits eingetretenen Tod ihres Mannes, dessen Geschäft, in dem sie bereits mitgearbeitet hatte, weiter zu führen. Im Falle des Klägers dagegen liegen die Dinge nach den Feststellungen des Berufungsgerichts anders. Der Kläger hatte lediglich die Aussicht, bei vorgerücktem Alter des Vaters oder bei dessen Tod Inhaber oder Mitinhhaber des Geschäfts zu werden. Wegen des Verlustes einer solchen Chance, auf

Grund familiärer Beziehungen Inhaber eines Betriebs zu werden, kann der Kläger keine Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen verlangen.

3. Dagegen rügt die Revision mit Recht, daß das Berufungsgericht nicht abschliessend geprüft hat, ob der Kläger die Rente nach den Bestimmungen der §§ 93, 94 BEG wählen kann. Das Berufungsgericht hat zu dieser Frage ausgeführt: Es stehe nicht fest, daß der noch nicht 65 Jahre alte Kläger in seinem Beruf nicht mehr als 50 v. H. arbeitsfähig sei. Der Kläger habe hierfür bisher nichts Ausreichendes vorgetragen. Es stehe ihm frei, beim Entschädigungsamt einen neuen Antrag auf Gewährung einer Rente zu stellen, wenn er der Ansicht sei, daß er zur Zeit und auch weiterhin nicht mehr als 50 v.H. arbeitsfähig sei. Über diesen Antrag werde das Entschädigungsamt zu entscheiden haben. Der Senat habe keine Veranlassung, diesem völlig neuen Vortrag des Klägers nachzugehen, zumal das vom Kläger zu den Entschädigungsakten überreichte Attest nur sehr unklar und vage gehalten sei und aus ihm nicht ersichtlich sei, ob es sich um einen vorübergehenden Krankheitszustand handle oder ob dieser den Kläger für dauernd arbeitsunfähig mache.

Diese Erwägungen lassen erkennen, daß das Berufungsgericht sich einer Entscheidung der Frage, ob beim Kläger die Voraussetzungen für ein Rentenwahlrecht nach den für in unselbständiger Tätigkeit geschädigte Vorfolgte geltenden Bestimmungen der §§ 93, 94 BEG vorliegen, enthalten und diese Frage einer neuerlichen Entscheidung der Entschädigungsbehörde vorbehalten hat. Ein solcher Vorbehalt ist unzulässig. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteil vom 30. März 1960 - IV ZR 290/59 -, LM Nr. 5 zu § 195 BEG 1956 = RzW 1960, 327 Nr. 40) umfassen Bescheide der Entschädigungsbe-

hörde grundsätzlich den gesamten Entschädigungsanspruch eines Verfolgten. Dies gilt jedenfalls dann, wenn es sich um einen Anspruch aus einem bestimmten abgeschlossenen Schadenstatbestand handelt. Ein solcher Tatbestand liegt hier vor. Bei dem Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen handelt es sich um einen im Rechtssinne einheitlichen Anspruch (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 24. Mai 1961 - IV ZR 291/60 -, LM Nr. 1 zu § 67 BEG 1956 = RzW 1961, 448 Nr. 11, und vom 27. Juni 1962 - IV ZR 264/61 -, RzW 1962, 498 Nr. 10). Über den vom Kläger geltend gemachten Rentenanspruch kann daher nur einheitlich entschieden werden. Es geht also nicht an, den Rentenanspruch nur unter dem Gesichtspunkt, ob eine Schädigung in selbständiger Tätigkeit vorliegt, zu prüfen, und den Anspruch wegen Verneinung einer solchen Schädigung abzulehnen, ohne gleichzeitig darüber zu entscheiden, ob der Kläger die Voraussetzungen erfüllt, unter denen ein in unselbständiger Tätigkeit geschädigter Verfolgter nach den Bestimmungen der §§ 93, 94 BEG die Rente wählen kann. Im übrigen dürfte das Berufungsgericht die Entscheidung hierüber der Entschädigungsbehörde auch deshalb nicht überlassen, weil diese Behörde bereits im Bescheid vom 6. August 1960 die Voraussetzungen eines Rentenwahlrechts des Klägers als eines in unselbständiger Tätigkeit geschädigten Verfolgten verneint hat. Es geht auch aus diesem Grunde nicht an, diese Prüfung einem neuen vom Kläger bei der Entschädigungsbehörde zu beantragenden Verfahren zu überlassen, zumal die Zurückverweisung eines Verfahrens an die Entschädigungsbehörde durch die Entschädigungsgerichte unzulässig ist.

4. Nach allem hätte das Berufungsgericht auch die Voraussetzungen für das Wahlrecht nach den Bestimmungen der §§ 93, 94 BEG prüfen müssen.

Aus diesem Grunde ist das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit zur weiteren tatrichterlichen Klärung der vorerwähnten Voraussetzungen an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Ascher Johannsen Wilden Dr. Loewenheim Dr. Graf